



Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Infra | 3

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - Postfach 29 63 - 53019 Bonn

Stadt Sassenberg
Bauverwaltungsamt
Schürenstr. 17
48336 Sassenberg



Infrastruktur
Wir. Dienen. Deutschland.

Fontainengraben 200, 53123 Bonn
Postfach 29 63, 53019 Bonn
Telefon: +49 (0)228 5504 - 4597
Telefax: +49 (0)228 5504 - 5763
Bw: 3402 - 4597
BAIUDBwTOEB@bundeswehr.org

Aktenzeichen
Infra | 3 – 45-60-00 /
III-276-17-BBP

Bearbeiter/-in
Herr Nogueira Duarte Mack

Bonn,
15. September 2017

BETREFF **2. Erweiterung des Bebauungsplanes „Stadtmitte“ der Stadt Sassenberg;**

hier: Stellungnahme der Bundeswehr

BEZUG Ihr Schreiben vom 15.08.2017 Ihr Zeichen: 60 622-21/56

Sehr geehrte Damen und Herren,

von der im Betreff genannten Maßnahme, bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage, ist die Bundeswehr berührt und betroffen.

Der Planungsbereich liegt Tieffluggkorridor.

Hierbei gehe ich davon aus, dass geplante bauliche Anlagen –einschl. untergeordneter Gebäudeteile- eine Höhe von 14,5 m über Grund nicht überschreiten.

Sollte entgegen meiner Einschätzung diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen –vor Erteilung einer Baugenehmigung- zur Prüfung zuzuleiten.

Daher gibt es Seitens der Bundeswehr keine Einwände oder Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Nogueira Duarte Mack

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Schreiben vom 15.09.2017

Stellungnahme der Verwaltung und Beschlussvorschlag:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Bundeswehr bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage von der vorliegenden Planung betroffen ist. Es wird zudem zur Kenntnis genommen, dass das Plangebiet der 2. Erweiterung des Bebauungsplans „Stadtmitte“ **innerhalb eines Tieffluggkorridors** liegt.

Die Hinweise zur geplanten Höhe der baulichen Anlagen betreffen die konkrete Umsetzung und sind im nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren zu beachten.

Im Vorfeld des Planverfahrens wurde im Plangebiet und im direkten Umfeld eine konkrete Gelände-, Trauf- und Firsthöhenmessung vorgenommen. Zudem wurde die Ausbauhöhe der Straße Klingenhagen ermittelt. Das Gelände fällt deutlich um ca. 1,0 m Richtung Hessel. Auf Basis der Einmessung trifft der Bebauungsplan Festsetzungen zu Trauf- und Firsthöhen im vorderen Bereich sowie zur maximalen bzw. zwingenden Gesamthöhe im rückwärtigen Bereich. Als Bezugspunkt für die entlang der Straße Klingenhagen festgesetzten Höhen baulicher Anlagen (MI1) wird der Bezugspunkt A als höchster vermessener Punkt mit 59,05 m ü. NHN festgelegt. Die erschließende Straße ist seit vielen Jahren vorhanden. Der Bezugspunkt bzw. die Vorgaben zur Höhe baulicher Anlagen sind somit eindeutig und vollzugsfähig. **Die zulässige Gesamthöhe wird entlang des Klingenhagens auf maximal 14,5 m begrenzt.**

Entsprechend des fallenden Geländeneiveaus wird für die rückwärtig (MI2, 3) festgesetzten Gesamthöhen der Bezugspunkt B mit einer Höhe von 58,03 m ü. NHN festgelegt. Dieser liegt in der künftigen öffentlichen Verkehrsfläche. Die Straßenausbauplanung für diesen Stichweg wird im Bauverwaltungsamt der Stadt Sassenberg zur Einsicht bereitgehalten, so dass interessierte Bauwillige und Architekten die abschließende Höhenlage der Straße eindeutig nachvollziehen

können. Die Bezugshöhe bzw. die Vorgaben zur Höhe baulicher Anlagen sind somit eindeutig und vollzugsfähig. Damit wird insgesamt ein eindeutiger Bezug zum Gelände und zur Nachbarschaft gewährleistet. **Im rückwärtigen Bereich ist eine Gesamthöhe von maximal 13,0 m zulässig.**

Im gesamten Plangebiet wird zudem eine **Überschreitungsoption bis zu 3,0 m für betriebsbedingte, untergeordnete Bauteile** wie z. B. Schornsteine, Be- und Entlüftungsanlagen und Aufzüge als Ausnahme zugelassen. Damit könnte im Einzelfall die maximale Bauhöhe von 14,5 m überschritten werden. In diesen Fällen ist auf Baugenehmigungsebene zu beachten, dass die Antragsunterlagen der Bundeswehr zur Prüfung zugeleitet werden. Es wird zur vollständigen Information zum Satzungsbeschluss ein entsprechender Hinweis in die Begründung aufgenommen.

Darüber hinaus besteht kein weiterer Handlungsbedarf auf Bebauungsplanebene. Die Festsetzungen des im August/September 2017 offen gelegten Bebauungsplans „Stadtmitte“ - 2. Erweiterung werden beibehalten.